

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 29. Dezember 1993

53. Stück

67. Verordnung: Umweltabgabenordnung 1990; Änderung.

67.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Umweltabgabenordnung 1990 geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Umweltabgabengesetzes (UAG), LGBl. für Wien Nr. 43/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 73/1990 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1989 über die Ausschreibung von Umweltabgaben (Umweltabgabenordnung 1990), LGBl. für Wien Nr. 46/1989, zuletzt geändert durch Verordnung LGBl. für Wien Nr. 49/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 4 ist als „§ 4. (1)“ zu bezeichnen.

2. Dem § 4 werden ein Absatz 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Pauschalbetrag gemäß § 10 Abs. 2 des Umweltabgabengesetzes (UAG), LGBl. für Wien

Nr. 43/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 73/1990 wird für

1. Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit 200 Liter je Tag,
2. für Kleingärten mit jeweils der Hälfte der gemäß § 9 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 5 Umweltabgabengesetz festgestellten Abwassermenge festgesetzt.

(3) Von der festgestellten Abwassermenge ist der Pauschalbetrag gemäß Abs. 2 Z 1 nur insoweit in Abzug zu bringen, als dadurch eine tägliche Abwassermenge von 270 Litern je Baulichkeit mit nicht mehr als zwei Wohnungen nicht unterschritten wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Hans Mayr